

### I. Möglichkeiten bzgl. der Antragstellung

#### 1. Solange Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt => Insolvenzantragspflicht

=> kein Zugang zum Schutzschirmverfahren; zwingend: Insolvenzantrag auf 1. Eigenverwaltung ohne Schutzschirm oder 2. Regelinsolvenz

Nachteile: 1. Die Eigenverwaltung beinhaltet kein Wahlrecht des (vorl.) Sachwalters, 2. Prestigeverlust, da Antrag nach Zahlungsunfähigkeit, 3. geringere Erfolgschancen als beim Schutzschirm; 4. Bei Regelinsolvenz geht die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt auf den Insolvenzverwalter über, dieser wird durch das Gericht bestimmt.

#### 2. Nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit => keine Antragspflicht und Möglichkeit, Eigenantrag auf Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO zu stellen

Vorteile: 1. Reputation durch dieses Verfahren erfahrungsgemäß nicht gefährdet, insbes. da noch keine Zahlungsunfähigkeit bei Antragstellung besteht. 2. Der (vorl.) Sachwalter kann vom Antragsteller bestimmt werden. 3. Im Gegensatz zu den beiden anderen Verfahrensarten keine Veröffentlichung des Antragsverfahrens.

#### 3. Eigenverwaltungsziel kann Fortführung und/oder Verkauf des Betriebs oder von Teilen sein

#### 4. Der Insolvenzantrag kann jederzeit vor Entscheidung über diesen zurückgezogen werden

Die Entscheidung über den Insolvenzantrag durch das Gericht erfolgt nach der Einreichung des Gutachtens über die Eröffnungsfähigkeit durch den vorläufigen Sachwalter. Der Zeitpunkt der Eröffnung geht in der Praxis bei laufenden Betrieben meist mit dem Ende des Insolvenzgeldzeitraums einher. Berater und vorläufiger Sachwalter stimmen das miteinander ab.

### II. Antragsverfahren

Bei Betriebsfortführung werden die Löhne nicht bezahlt und durch die Insolvenzgeldvorfinanzierung ersetzt. Insolvenzgeldzeitraum maximal drei Monate.

Alle Verbindlichkeiten, die bei Antragstellung bestanden, dürfen nicht bedient werden. Kein Ausfall für Lieferanten, die im Zeitraum von vier Wochen vor Antragstellung Vorkasse erhalten haben.

Lieferungen und Leistungen ab Anordnung der vorl. Eigenverwaltung werden bezahlt.

Mieten, Leasing- und Finanzierungsraten werden ab Antragstellung nicht bezahlt, solange dadurch die Kündigungsvoraussetzungen nicht eintreten. Ab Kündigung ist Wertersatz für die Nutzung zu leisten.

Annuitäten auf Darlehen werden nicht bedient.

Das Gesamtvolumen der Überschüsse auf Grund von Insolvenzzgeld und der nicht bezahlten Raten, Lieferungen und Leistungen ergibt den Betrag, der durch das Verfahren als zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht.

Die Gesamtsumme ist meist deutlich höher als die Summe der Kosten des Verfahrens und die Summe der Quotenzahlungen an die Gläubiger auf Grund des Insolvenzplans. Das erhöht das Eigenkapital.

Es wird auf Antrag Vollstreckungsschutz gewährt.

### **III. Eröffnetes Verfahren im Schutzschirm**

Mit Eröffnung kann der Eigenverwalter entscheiden, welche Vertragsverhältnisse er fortführen möchte und welche nicht. Wirkung sofort ohne Fristen. Schadenersatz der Vertragspartner kann nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Ausnahme für Arbeitsverhältnisse und Mietverhältnisse von Immobilien. Dort gibt es Fristverkürzungen. Bei Arbeitsverhältnissen weitere Erleichterungen, bspw. bei der Sozialauswahl, durch Deckelung der Sozialplanansprüche. Die Klagebereitschaft von Gekündigten ist im Verfahren deutlich geringer. Insgesamt können so bei Sanierungsmaßnahmen große Beträge eingespart werden.

Die Vertragspartner können auf Grund des Eigenverwaltungsverfahrens nicht kündigen, auch nicht, wenn das in deren AGB steht.

Sofern der Betrieb durch die Maßnahmen im Antragsverfahren bereits bei Insolvenzeröffnung eine schwarze Null schreibt, ist die Fortführung mit der im Antragsverfahren gewonnenen Liquidität grds. möglich, sodass für die Fortführung weder Zuschüsse noch ein Kontokorrentkredit benötigt werden.

Sofern gewünscht, können Änderungen auf Gesellschafterebene durch den Insolvenzplan durchgeführt werden.

Entlassung aus dem Verfahren nach Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger. Diese unterliegen einem Obstruktionsverbot, so dass ein regelgerechter Plan nicht torpediert werden kann.

Die zusätzlichen Gelder aus dem Antragsverfahren und die Teilverzichte der Gläubiger aufgrund des Insolvenzplans führen zu einer erheblichen Eigenkapitalerhöhung.

Ein Prestigeverlust durch das Verfahren wurde von uns bisher nicht festgestellt. Das Schutzschirmverfahren wird differenziert zum „normalen Insolvenzverfahren“ wahrgenommen. Die von uns geübte Kommunikation, der langfristigen, stabilen Ausrichtung durch Verbesserung von Kapital und Liquidität sowie der Überprüfung der Fortführungsperspektive durch das Verfahren führt dazu, dass insbesondere institutionelle Beteiligte, auch Investoren, so sanierte Unternehmen positiv goutieren.